

Freiheitsstrafe **nach Ablauf des gesetzlich festgelegten** Wochenurlaubs fortgesetzt werden kann. Auch wenn Umstände eintreten sollten, daß der Wochenurlaub aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe früher endet (vgl. § 45 Abs. 3 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten), wird um Verständigung der StVE bzw. des JH oder der UHA ersucht.

In diesem Zusammenhang wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es **nicht zulässig** ist, daß der Leiter einer StVE bzw. eines JH oder einer UHA die Organe der Jugendhilfe ersucht, derartige Maßnahmen **vor Ablauf des** der Verurteilten zustehenden **Wochenurlaubs zum Zwecke einer schnelleren Strafenverwirklichung** einzuleiten.

Nach § 52 Abs. 1 Ziff. 1 StVG ist Unterbrechung des Vollzugs zu gewähren, wenn der Gesundheitszustand Strafgefangener ständig fremde Hilfe erfordert und die Schwere der Straftat eine Unterbrechung zuläßt. Liegt ein solcher Fall vor und es sind keine Angehörigen vorhanden, welche die Pflege übernehmen können, ist rechtzeitig über die für den Wohnort zuständige Abt. Innere Angelegenheiten, die in solchen Fällen eng mit der Abt. Gesundheits- und Sozialwesen zusammenarbeitet, ein Platz in einem Pflegeheim zu beantragen. Bei den Pflegefällen ist im allgemeinen davon auszugehen, daß die Unterbrechung des Vollzugs für einen langen Zeitraum gewährt wird. In der Regel wird sie durch Eintritt des Strafendes bzw. durch Strafaussetzung auf Bewährung beendet. Deshalb sind den Strafgefangenen bei der Entlassung alle Effekten und das Eigengeld auszuhändigen.

Bei Unterbrechung des Vollzugs nach § 52 Abs. 1 Ziff. 1 oder nach § 53 StVG erhalten die zu Entlassenden einen Entlassungsschein (Vordruck SV 20), der für die Dauer von 48 Stunden als Legitimation gilt. Bei der Belehrung, sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Zeit bei den zuständigen Organen zu melden, sind sie auch darauf hinzuweisen, daß notfalls ein Angehöriger unter Vorlage des Entlassungsscheins die Anmeldung vornehmen kann, wenn sie selbst aus gesundheitlichen Gründen nicht dazu in der Lage sind.

Unabhängig von der evtl. bereits fernschriftlich erfolgten Verständigung der örtlichen Organe und des VPKA, Abt. PM, über die bevorstehende Entlassung, ist unverzüglich der Abschlußbericht (Vordruck SV 18) zu fertigen und allen zuständigen Organen die Begleitakte bzw. ein Abschlußbericht zu übersenden. Sollte nach Wegfall der Gründe für die Unterbrechung des Vollzugs der Vollzug der Freiheitsstrafe fortgesetzt werden, wird die Begleitakte von der Abt. Innere Angelegenheiten zurückgefordert.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß der Leiter der StVE bzw. des JH oder der UHA in geeigneten Fällen entsprechende Zeit nach Gewährung der Unterbrechung des Vollzugs gemäß § 52